

RS UVS Kärnten 2004/06/14 KUVS- 1460/8/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.2004

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten vorgeworfen, in eine Kreuzung eingefahren zu sein, obwohl das Licht der Verkehrslichtsignalanlage rot anzeigte, wird aber daraufhin im Beweisverfahren festgestellt, dass die Polizeibeamten von ihrem Standpunkt aus keine direkte Sicht auf die Lichtzeichen der Verkehrsampel für den Querverkehr hatten, sondern lediglich aus der aufgrund der Dämmerung erfolgten Spiegelung der Verkehrsampel an der Häuserfront und dem sog "Phasenablauf" der Verkehrsampel darauf schlossen, dass bereits rotes Licht gelten habe müssen, so ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Rotlicht, Kreuzung, Einfahren in Kreuzung bei Rotlicht, In dubio pro reo, Spiegelung der Verkehrsampel an Häuserfront, Sichtverhältnisse, Querverkehr, Phasenablauf der Verkehrsampel

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at